

## GK 158

### Interpellation von Michael Wacker (SP/JUSO, sp) vom 15. Februar 2017 betr. bewilligten Fahrten in der Fussgängerzone – Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### I Vorstoss

Den Mitgliedern des Einwohnerrates wurde der Vorstoss zusammen mit der Traktandenliste für die kommende Einwohnerratssitzung zugestellt.

#### II Antwort des Stadtrates

Der Stadtrat antwortet auf die Frage(n) der Interpellation wie folgt:

##### Zur Frage 1

*Wer hat die Bewilligung zu diesen Veranstaltungen, insbesondere zum freien Fahren in der Altstadt inkl. Fussgängerzone erteilt? Welche Auflagen betreffend Fahren in der Fussgängerzone inkl. der Lärmentwicklung durch Motoren und Hupen wurden gemacht?*

Die Bewilligung wurde, gemäss Geschäfts- und Kompetenzreglement für Stadtrat und Stadtverwaltung vom 4. Dezember 2013 (GKR), Punkt F4.32, vom Stadtbüro/Stadtmarketing ausgestellt.

Der Bewilligungsprozess ist wie folgt festgelegt: Wird ein Veranstaltungsgesuch eingereicht, holt das Stadtbüro die Stellungnahme mit Auflagen der involvierten Bereiche (Repol, Feuerwehr, Werkhof etc.) ein. Auf dieser Basis wird die Gesamtbewilligung mit entsprechenden Auflagen formuliert ausgestellt.

Für den **Vespa-Treff** (anlässlich der Piazza Turbowoche Viva L'Italia vom Montag, 20. Juni bis Sonntag, 26. Juni 2016), und beziehend auf Frage 1, wurden folgende Auflagen seitens Repol gemacht:

<b>Zeit des Vespa-Treffens (von/bis)</b>	10.00 – 17.00 Uhr
<b>Vespa-Fahrtzeiten in der Altstadt</b>	13.30 – 16.00 Uhr
<b>Vespa-Treff:</b>	Gesamte Altstadt von Zofingen gemäss Plan (siehe Beilage)
<b>Vespa-Corso</b>	ab 16.00 Uhr
	<b>Route:</b> Besammlung Thutplatz – Hintere Hauptgasse – Bäregasse – Vordere Hauptgasse – Gerbergasse – Rathausgasse – Thutplatz

- Das vom Veranstalter erstellte Merkblatt für alle Vespa-Fahrerinnen und -Fahrer ist an alle teilnehmenden Fahrerinnen und Fahrer abzugeben und der Inhalt ist verbindlich. Dieses ist durch den Veranstalter mindestens 30 Tage vor dem Anlass der Regionalpolizei Zofingen zuzustellen und genehmigen zu lassen (das Merkblatt liegt diesem Antrag bei).
- Der Veranstalter hat einen privaten Sicherheitsdienst für den Verkehrs- und Parkdienst aufzubieten. Die Sicherheitsfirma ist für die Sicherheit während des Corsos für alle Besuchenden verantwortlich und begleitet die Vespa-Fahrenden während des Corsos. Eine Auftragsbestätigung ist der Regionalpolizei Zofingen mindestens 30 Tage vor dem Anlass zuzustellen. Zugelassene private Sicherheitsdienste sind unter folgendem Link abrufbar:  
[https://www.ag.ch/de/dvi/kantonspolizei/sicherheit\\_ordnung/private\\_sicherheitsunternehmen/private\\_sicherheitsunternehmen\\_3.jsp](https://www.ag.ch/de/dvi/kantonspolizei/sicherheit_ordnung/private_sicherheitsunternehmen/private_sicherheitsunternehmen_3.jsp)
- Während des gesamten Anlasses gelten die allgemeinen Verkehrsregeln gemäss dem Strassenverkehrsgesetz. Diese müssen stets befolgt und eingehalten werden.
- Der Veranstalter stellt sicher, dass keine Vespa-Fahrerinnen und -Fahrer in der Altstadt von Zofingen fahren, die nicht beim Aargauerplatz vorgängig registriert wurden. Die vom Veranstalter zugelassenen Fahrzeuge sind mittels Kleber zu kennzeichnen.
- Erfordert die Veranstaltung das Anbringen von Signalisationen, Absperrungen und/oder Reservationen von Verkehrsflächen, kontaktiert der Veranstalter die Regionalpolizei Zofingen, Herr Eugen Löttscher, 062 745 12 00, mindestens 30 Tage vor dem Anlass für die Detailabsprache und die entsprechende Auftragserteilung. Der Signalisationsauftrag erfolgt anschliessend durch die Regionalpolizei Zofingen an den Werkhof Zofingen (separate Verrechnung der Kosten).

Des Weiteren wurden folgende Auflagen für die ganze Turbowoche gemacht:

- Der Bewilligungsinhaber hat für gute Ordnung zu sorgen und die benützte Fläche gereinigt zu verlassen. Er haftet für Unfälle und jeden Schaden, der durch die Benützung öffentlichen Grundes entsteht.
- Behinderungen gegenüber Passanten und Verkehrsteilnehmern sind auf ein Minimum zu beschränken. Bei berechtigten Reklamationen und Störungen bleibt die Aufhebung der Bewilligung vorbehalten.
- Sämtliche Hauseingänge und/oder Garageneinfahrten sind zwingend frei zu halten.

## Zur Frage 2

*Welche Auflagen bezüglich Ausnahme des Fahrens im Bereich „Einfahrt verboten“ (Bärengasse) wurden gemacht (Art. 18 Signalisationsverordnung SSV)?*

Gemäss Artikel 18 „Allgemeine Fahrverbote“ der Signalisationsverordnung (SSV) vom 05.09.1979 gelten folgende Verkehrsregeln:

- <sup>1</sup> Das Signal «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (2.01) zeigt an, dass der Verkehr grundsätzlich in beiden Fahrtrichtungen für alle Fahrzeuge verboten ist.

- <sup>2</sup> Ist bei Verzweigungen die Einfahrt in eine Strasse durch das Signal «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» untersagt, die Ausfahrt jedoch beschränkt möglich (z.B. Zubringerdienst), wird den ausfahrenden Fahrzeugen der Vortritt durch die Signale «Stop» (3.01) oder «Kein Vortritt» (3.02) entzogen.
- <sup>3</sup> Das Signal «Einfahrt verboten» (2.02) zeigt an, dass die Einfahrt für alle Fahrzeuge verboten, der Verkehr aus der Gegenrichtung jedoch gestattet ist. Am andern Ende der Strasse steht das Signal «Einbahnstrasse» (4.08).
- <sup>4</sup> Die Signale «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» und «Einfahrt verboten» gelten nicht für Handwagen von höchstens 1 m Breite, Kinderwagen, Rollstühle, geschobene Fahrräder sowie für Motorfahrräder und zweirädrige Motorräder, die bei abgestelltem Motor geschoben werden.
- <sup>5</sup> Wird die Einfahrt in eine Strasse durch das Signal «Einfahrt verboten» (2.02) untersagt, so bestimmt die Behörde, dass Fahrräder und Motorfahrräder vom Verbot ausgenommen sind, wenn nicht die Platzverhältnisse oder andere Gründe dagegen sprechen. Sie kann weitere Ausnahmen vorsehen, namentlich für Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr.
- <sup>6</sup> Bei Einbahnverkehr mit wechselnder Fahrtrichtung werden Ausnahmen vom Signal «Einfahrt verboten» auf beigefügter Zusatztafel vermerkt; angegeben werden zulässige Einfahrtszeiten, Länge der Fahrstrecke und die dafür in der Regel erforderliche Fahrzeit.

Für das Befahren der Bärengasse verfügte die Regionalpolizei Zofingen, dass der Vespa-Corso durch einen zugelassenen privaten Sicherheitsdienst begleitet werden muss, um die Westzufahrt der Bärengasse während der Corso-Durchfahrt absichern zu können.

Ausserhalb der Corso-Durchfahrtszeit war das Einbahnregime in der Bärengasse in Kraft und musste somit durch alle Verkehrsteilnehmer befolgt werden.

### Zur Frage 3

*Wie wird Art. 22c der Signalisationsverordnung SSV sichergestellt? Wer übernimmt die Verantwortung im Falle eines Verkehrsunfalls in der Fussgängerzone?*

Laut Artikel 22.c „Fussgängerzone“ der Signalisationsverordnung (SSV) gilt folgende Höchstgeschwindigkeit:

- <sup>1</sup> «Fussgängerzonen» (2.59.3) sind den Fussgängern und Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten vorbehalten. Wird ausnahmsweise beschränkter Fahrzeugverkehr zugelassen, darf höchstens im Schritttempo gefahren werden; die Fussgänger und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten haben Vortritt ([https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19790235/index.html - fn-#a22c-2](https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19790235/index.html-fn-#a22c-2)).
- <sup>2</sup> Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

In der Fussgängerzone gilt es die allgemeine Schrittgeschwindigkeit zu befolgen. Unter Schrittgeschwindigkeit versteht man eine relativ niedrige Geschwindigkeit, die nur so schnell ist, wie ein Fussgänger gehen kann. Allgemein und überschlagsmässig versteht man darunter eine Geschwindigkeit von 1 Meter pro Sekunde oder 3.6 km/h.

In Bezug auf das Fahrverhalten wurde der Veranstalter in Pflicht genommen, den Vespa-Fahrerinnen und -Fahrern ein entsprechendes Merkblatt abzugeben. Dabei wurde nebst dem Schritttempo insbesondere auch der Artikel 26 „Grundregeln“ des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) aufgeführt, der bei einem Unfall auch beispielsweise im Falle eines Güterumschlags in der Fussgängerzone zum Tragen kommt.

Das Cruisen in der Fussgängerzone wurde bewusst erst am Nachmittag von 13.00 Uhr - 17.00 Uhr bewilligt (der Veranstalter wollte für den Vormittag bereits eine Bewilligung), um den Wochenmarkt im Gebiet Markthalle/Marktgasse und Hintere Hauptgasse/Alter Postplatz nicht zu tangieren.

Bei einem Strassenverkehrsunfall handelt es sich um ein Schadensereignis mit ursächlicher Beteiligung von Verkehrsteilnehmenden im Strassenverkehr, wobei die Schuldfrage gestützt auf die Verkehrsgrundregeln und Verkehrsregelverordnung (VRV) im Vordergrund steht. Somit ist jede Verkehrsteilnehmerin und jeder Verkehrsteilnehmer selber verantwortlich bei einem Verkehrsunfall.

#### Zur Frage 4

*Entspricht es den Bestrebungen der Stadt Zofingen, in der Fussgängerzone Veranstaltungen zu bewilligen, bei welchen Motorfahrzeuge herumfahren dürfen? Falls ja, welches sind die Überlegungen dazu?*

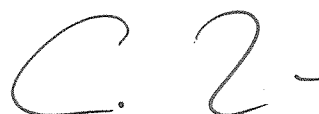
Die Stadt Zofingen will den Verkehr in der Altstadt, insbesondere das Befahren der „Fussgängerzone“, auf einem absoluten Minimum halten. So ist auch die derzeitige Signalisation mit der Zusatztafel (Ausnahmen) angebracht und publiziert. Für Veranstaltungen ist es unumgänglich, die Zu- und Wegfahrt zu gewährleisten. Ein Corso, wie in der Interpellation erwähnt, wird im Zusammenhang mit einer Veranstaltung nur in einem dafür abgesicherten Zeitfenster und mit Begleitung eines Verkehrsdienstes als Ausnahme bewilligt. Das Herumfahren ohne Aufsicht wird somit nicht gestattet.

Der Stadtrat bevorzugt nach wie vor Aktivitäten in der Altstadt ohne Motorfahrzeuge.

Zofingen, 24. Mai 2017

Freundliche Grüsse  
STADTRAT ZOFINGEN

Hans-Ruedi Hottiger  
Stadtmann



Cornelia Zürcher  
Stadtschreiberin

**Verteiler per E-Mail**

- Mitglieder des Einwohnerrates
- Mitglieder des Stadtrates
- Bereichs- und Abteilungsleitende der Stadtverwaltung
- Medien